

Richtlinien für Spin-off Unternehmen der Vetmeduni

Ersteller: FFI, Technologietransfer, Christine Ruckenbauer 20.12.2023

Richtlinien für Spin-off Unternehmen der Vetmeduni

Geltungsbereich	Universität
Themenbereich:	Forschung & Drittmittel
Dokumententyp:	Interne Richtlinie
Mitgeltende Dokumente/Regelwerke:	
Kurzbeschreibung:	Diese Richtlinie regelt den Umgang der Vetmeduni mit Spin-off Gründungen
Schlagwörter:	Erfindung, Entwicklung etc.
Version:	1.0
Gültig ab 1.1.2024	bis auf Widerruf
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung rechtlicher Inhalte erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

	Bereich	Name	Datum
Verantwortlich	Vizektor für Forschung und internationale Beziehungen	Otto Doblhoff-Dier	16.12.2023
Formal geprüft	Rechtsabteilung	Christian Schwabl	06.12.2023
Inhaltlich geprüft	Büro für Forschungsförderung und Innovation	Christine Ruckenbauer	06.12.2023
Beschluss	Rektorat	Rektorat	20.12.2023

1. Motive und Ziele

Als Österreichs einzige akademische, veterinärmedizinische Bildungs- und Forschungseinrichtung an der Schnittstelle von Tier-, Mensch- und Umweltgesundheit, sieht die Vetmeduni ihre Mission darin, mittels ihrer spezifischen und einzigartigen Fächerkonstellation und Expertise, den Bogen von der Grundlagenforschung über die klinische und angewandte Forschung bis zur vergleichenden Forschung zu spannen. Die konkrete Mission des Technologietransfers als Teil der „Third Mission“ der Vetmeduni ist, eine Wissensbasis und ein Unterstützungsangebot bereit zu stellen, um gemeinsam mit den Forscher:innen Errungenschaften aus ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit auch wirtschaftlich zu verwerten und damit einen praktischen Nutzen für die Gesellschaft zu stiften. Das Ausgründen von Spin-off Unternehmen ist eine von mehreren möglichen Verwertungsoptionen, die die Vetmeduni aktiv betreibt und unterstützt.

Mit der Gründung von Spin-off Unternehmen verfolgt die Vetmeduni insbesondere folgende Ziele:

- Umsetzung von Forschungsergebnissen und Innovationen der Vetmeduni in die Praxis durch marktfähige Dienstleistungen und Produkte, um volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren.
- Entwicklung des unternehmerischen Denkens und Handelns an der Vetmeduni durch Unterstützung der Start-up Teams und Rückfluss des markt- und anwendungsorientierten Know-hows der Spin-offs in die Forscher:innengruppen.
- Eröffnung alternativer beruflicher Entwicklungsperspektiven für Angehörige der Vetmeduni als eigenständige Unternehmer:innen.
- Erhöhung von Drittmitteleinnahmen durch Verwertungserlöse und durch Forschungs- und Entwicklungsaufträge der Spin-off Unternehmen an die Vetmeduni.

Die Mitarbeiter:innen des Technologietransfers (als Teil des Büros für Forschungsförderung und Innovation, FFI) der Vetmeduni beraten alle Angehörigen der Vetmeduni, die an Entrepreneurship und konkret an der Gründung eines Vetmeduni Spin-off Unternehmens interessiert sind, basierend auf dieser Gründungsrichtlinie.

Zweck der Gründungsrichtlinie ist es Angehörigen der Vetmeduni, die im Zusammenhang mit Gründungsprojekten tätig werden, klare Handlungsspielräume als Grundlage für eine konstruktive und den Richtlinien der Vetmeduni entsprechende Zusammenarbeit zu geben. Sie soll als transparentes Regelwerk für den Umgang mit Gründungsprojekten (vorbehaltlich etwaiger Geheimhaltungsverpflichtungen) dienen, das wirtschaftliche Risiko für die Vetmeduni und ihre Angehörigen so gering wie möglich halten und beitragen, die Rechte der Vetmeduni in Bezug auf ihr geistiges Eigentum (Intellectual Property, IP) zu wahren.

Auf die Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über Art und Umfang einer Unterstützung wird für jeden Einzelfall auf Grundlage der jeweiligen spezifischen Situation getroffen.

2. Geltungsbereich

Diese Gründungsrichtlinie gilt für Vetmeduni Spin-off Gründungen nach Punkt 4, an denen Angehörige des wissenschaftlichen und/oder allgemeinen Universitätspersonals und/oder Studierende beteiligt sind (in der Folge „Vetmeduni Angehörige“ genannt).

3. Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Gründungsrichtlinie bildet u.a. das Aufgriffs- und Verwertungsrecht der Vetmeduni in Bezug auf Ideen und Erfindungen ihrer Dienstnehmer:innen gemäß UG §106.

Alle Unterstützungsleistungen für Spin-offs sind so zu gestalten, dass sie im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht stehen.

4. Anwendbarkeit der Gründungsrichtlinie

Definition „Vetmeduni Spin-off“

Ein „Vetmeduni Spin-off“ ist ein juristisch autonomes Unternehmen, das unabhängig von der Vetmeduni agiert und alle folgenden Kriterien erfüllt:

- 4.1. Der Unternehmensgegenstand muss einen Bezug zu einem Vetmeduni Fachgebiet aufweisen und auf einer Vetmeduni Technologie, Know-how, Software oder anderen Errungenschaften aus der Forschung, Lehre oder anderen Aktivitäten an der Vetmeduni basieren. Zum Beispiel:
 - ein Patent oder eine Patentanmeldung
 - eine Methode, Know-How, ein Gerät, Material etc. dokumentiert durch eine Publikation
 - eine Methode, Know-How, ein Gerät, Material etc. das lizenziert wird und als Geschäftsgeheimnis gehalten wird
 - ein Prototyp
 - eine Software, ein Algorithmus, eine Datenbank, sowie literarische oder künstlerische Werke.

Für die Nutzung dieses geistigen Eigentums durch Spin-offs ist der Abschluss eines IP-Vertrags (z.B. eines Lizenzvertrags) Voraussetzung.

- 4.2. Mindestens eine **Person des Gründerteams** muss ein/e Vetmeduni Angehörige/r sein. Als Gründer:innen gelten in diesem Zusammenhang Personen, die einen Teil des Unternehmens besitzen, eine zentrale operative Funktion innehaben oder eine wichtige strategische Rolle im Unternehmen spielen (z.B. als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Beirates) und daher einen wesentlichen Anteil an der Unternehmensentwicklung haben.

- 4.3. Die Geschäftsidee muss **nachhaltig und wirtschaftlich** sinnvoll sein.
- 4.4. Das geplante Unternehmen darf den **Interessen der Vetmeduni** nicht entgegenstehen, bzw. muss den geltenden Standards der Vetmeduni genügen (Ethik, Gender, Wissenschaft).

Erwünscht, aber kein zwingendes Kriterium ist, dass der Wirtschaftsstandort Österreich durch das geplante Unternehmen profitiert.

Eine Beteiligung der Vetmeduni an dem Spin-off über die VetWIDI ist keine Voraussetzung um als Vetmeduni Spin-off zu gelten. Die VetWIDI kann, aber muss sich nicht beteiligen (siehe auch Punkt 9).

5. Verfahren und Entscheidungsprozess

5.1. Entscheidungsprozess

- a) Das **Gründungsteam erstellt auf eigene Kosten Unterlagen** zur Präsentation der Geschäftsidee, die mindestens folgende Punkte behandeln: Das Problem, die Lösung & Technologie, USP, Businessmodel, Zielmarkt und Marktchancen, Konkurrenz, Schutz der Idee inkl. (von der Vetmeduni) benötigte IP-Rechte, Team, Status und Meilensteine, Roadmap (3 Jahre), Kosten & Finanzierung sowie gewünschte Ressourcen der Vetmeduni (z.B. Laborräumlichkeiten). Der Technologietransfer wird das Gründungsteam nach Maßgabe seiner Möglichkeiten bei der Erstellung der Unterlagen beraten und unterstützen.
- b) Der **Technologietransfer** und VRFI prüfen, ob die Kriterien gemäß Punkt 4 erfüllt sind.
- c) Im Falle der Erfüllung der Kriterien beauftragt der Technologietransfer eine:n externe:n Expert:in mit einer schriftlichen Bewertung der vorgelegten Unterlagen, die sich an den Punkten gemäß Anhang 1 orientiert.
- d) STOP: Sofern die Bewertung in Punkt c) NEGATIV ausfällt, wird das Gründungsprojekt NICHT als Vetmeduni Spin-off geführt. Es ergeht ein schriftlicher Bericht an das Gründungsteam.
GO: Sofern die Bewertung in Punkt c) POSITIV ausfällt, wird der Entscheidungsprozess fortgeführt.
- e) Die Geschäftsführung der **VetWIDI gibt eine Stellungnahme** ab, ob eine Beteiligung der VetWIDI an dem Vetmeduni Spin-off grundsätzlich in Erwägung gezogen werden kann (siehe Punkt 9).
- f) Das **Gründungsteam präsentiert** die Geschäftsidee dem Rektorat im Beisein des Technologietransfers.
- g) Auf Basis der externen Expertise, der vorliegenden Unterlagen und der Präsentation durch das Gründungsteam entscheidet **das Rektorat**, ob das Geschäftskonzept (schon) geeignet ist, als Vetmeduni Spin-off gewertet zu werden.

- h) Das Rektorat behält sich vor, insbesondere bei absichtlicher oder grob fahrlässiger Verschleierung von Interessenkonflikten gemäß Punkt 6, bei Nichteinhaltung von Verträgen mit der Vetmeduni oder bei sonstigem rufschädigendem Geschäftsgebaren dem Spin-off die Einstufung als „Vetmeduni Spin-off“ zu entziehen und damit auch die Unterstützungsleistungen gemäß Punkt 5.2 zu beenden.
- i) Als Mehrheitseigentümer der VetWIDI entscheidet das Rektorat auch darüber, ob eine Beteiligung der VetWIDI an dem Vetmeduni Spin-off grundsätzlich in Erwägung gezogen wird. Falls eine Beteiligung der VetWIDI in Erwägung gezogen wird, erarbeitet die VetWIDI mit den Gründer:innen einen entsprechenden Vorschlag. Der Technologietransfer beauftragt eine:n externe:n Expert:in mit der Bewertung des Vorschlags. Auf Basis dieser Bewertung und einer entsprechenden Einigung mit den Gründer:innen, entscheidet das Rektorat über die Vorlage an den Universitätsrat gemäß aktueller Fassung des Universitätsgesetzes 2002.

5.2. Konsequenzen der Einstufung als „Vetmeduni Spin-off“ – Unterstützungsangebot

Die Vetmeduni unterstützt Vetmeduni Spin-offs im Besonderen, muss allerdings gleichzeitig jegliche Begünstigung vermeiden, die zu Marktverzerrungen führen.

- a) **Beratungsleistungen:** Die Mitarbeiter:innen des Technologietransfers führen die Beratung vor allem zu staatlichen Förderprogrammen und schutzrechtlich relevanten Themen durch und vermitteln bei Bedarf externe Expert:innen. Die Beratung stellt eine unverbindliche Stellungnahme dar. Jede daraus abgeleitete Entscheidung liegt in der alleinigen Verantwortung des Gründungsteams.
- b) **Lizenzvertrag – Zugang zu Background:** Ein Vetmeduni Spin-off erhält die Möglichkeit des exklusiven Zugangs zu geschütztem oder nicht öffentlichem geistigem Eigentum („das Background“) in einem für den Unternehmensgegenstand erforderlichen Ausmaß, sofern dies für die Vetmeduni rechtlich möglich ist. Will ein Vetmeduni Spin-off Background der Vetmeduni nutzen, ist ein auf den Einzelfall abgestimmter marktkonformer Lizenzvertrag abzuschließen, auch wenn das Background von den Gründer:innen selber an der Vetmeduni geschaffen wurde. Als geistiges Eigentum in diesem Zusammenhang zählen exemplarisch die in Punkt 4.1 genannten Errungenschaften. Der Lizenzvertrag sieht in der Regel für die ersten 3 Jahre nach Gründung (finanzielle) Konditionen vor, die das Vetmeduni Spin-off unterstützen sollen.

Die endgültige Entscheidung, ob die Lizenz zu den ausgehandelten Bedingungen abgeschlossen wird, obliegt dem Rektorat, auf Basis der internen und/oder externen juristischen Prüfung und Beurteilung.

- c) **Zugang zu Vetmeduni Infrastruktur:** Sofern entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen, erhalten Vetmeduni Spin-offs nach Möglichkeit das Angebot über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren Labor- und Büroräumlichkeiten zu mieten inkl. der darin bestehenden Infrastruktur. Dafür ist ein Untermietvertrag abzuschließen (der Teil eines Kooperationsvertrages sein kann). Es besteht kein Recht auf eine

Untermietvereinbarung. Leistungen von Serviceeinrichtungen der Vetmeduni (z.B. VetCore, VetBioBank oder VetFarm) werden, solange das Untermietverhältnis aufrecht ist, jeweils zu Konditionen für Kooperationspartner verrechnet.

- d) **Kooperationsvereinbarung:** Sofern das Vetmeduni Spin-off weiter mit der Vetmeduni gemäß §27 UG2002 kooperieren möchte und es sich nicht um Auftragsforschung handelt, kann ein im jeweiligen Einzelfall schriftlich zu vereinbarenden **Kooperationsvertrag** abgeschlossen werden.
- e) **Personelles:** Aus Gründen der Transparenz und Compliance wird bevorzugt, dass Personen, die für ein Vetmeduni Spin-off Unternehmen tätig werden, ihr Dienstverhältnis an der Vetmeduni beenden oder ruhend stellen (sofern das möglich ist). Eine Rückkehr an einen bestimmten Arbeitsplatz kann nicht garantiert werden.
- f) In Ausnahmefällen ist eine gleichzeitige operative Position in einem Vetmeduni Spin-off und eine Anstellung an der Vetmeduni möglich. In diesem Falle muss mit der Departmentleiterin bzw. dem Departmentleiter eine dienstrechtlich zulässige und mit der Tätigkeit an der Vetmeduni vereinbare Lösung vorgeschlagen werden. Bei Genehmigung ist jedenfalls zwingend eine lückenlose Stundenaufzeichnung inkl. Gegenzeichnung des/der Vetmeduni Vorgesetzten vorzusehen und bei Nachfrage durch die Vetmeduni innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Zusätzlich ist die Nebenbeschäftigung zu melden. Rektoratsmitglieder und die Geschäftsführung der VetWIDI sind nicht berechtigt Funktionen in Spin-offs der Vetmeduni zu übernehmen.
- g) **Gemeinsame Kommunikationsaktivitäten** haben in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Vetmeduni zu erfolgen.

6. Rolle von Mitarbeiter:innen und Gründer:innen im Vetmeduni Spin-off – Vereinbarkeit

- 6.1. **Lückenlose Offenlegung:** Bei der Gründung eines Vetmeduni Spin-offs sind Personen mit aufrehtem Dienstverhältnis verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte zwischen ihrem Engagement in dem Unternehmen und ihrer Tätigkeit an der Vetmeduni gegenüber der Vetmeduni offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte liegen z.B. vor, wenn eine Organisationseinheit mit einem Vetmeduni Spin-off kooperiert und der/die Leiter:in oder andere Mitarbeiter:innen dieser Organisationseinheit in irgendeiner Form an dem Vetmeduni Spin-off beteiligt sind oder mitarbeiten.

- 6.2. **Organisatorische Regelungen:** In Fällen von Interessenkonflikten sind geeignete organisatorische Regelungen, zumindest aber entsprechende Unterschriftenregelungen vorzusehen. Die Unterschriftsberechtigung als Leiter:in einer Organisationseinheit einerseits und als Vertreter:in des Vetmeduni Spin-offs (Doppelvertretung) andererseits ist unzulässig. In diesem Fall ist die Unterschriftsberechtigung an die stellvertretende Leiterin bzw. den stellvertretenden Leiter der Organisationseinheit abzugeben.

- 6.3. Beteiligung an Vetmeduni Spin-off (z.B. Kapitalbeteiligung an der Firma):** Es ist zulässig, dass sich Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis als Privatpersonen mit ihren privaten Mitteln direkt (z.B. über Aktien) oder indirekt (z.B. über Optionen, Wandeldarlehen, stille Beteiligung) an einem Vetmeduni Spin-off beteiligen, vorausgesetzt jegliche Beteiligung wird gegenüber der Vetmeduni offengelegt, das gilt auch für allfällige familiäre Verbindungen zwischen Forschungsgruppen und dem zu gründenden Vetmeduni Spin-off (z.B., wenn der Ehepartner, ein Elternteil etc. Mitgründer:in des Vetmeduni Spin-offs ist). Rektoratsmitglieder und die Geschäftsführung der VetWIDI sind von solchen Beteiligungen ausgeschlossen.
- 6.4. Unabhängige Forschung:** Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis dürfen ihre Forschung nicht auf die Bedürfnisse des Vetmeduni Spin-off Unternehmens ausrichten oder den Zugang zu unveröffentlichten Forschungsergebnissen ermöglichen, um dem Unternehmen bewusst einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, den andere Unternehmen nicht haben, es sei denn im Rahmen eines aufrechten Forschungs- oder Kooperationsvertrags mit dem Vetmeduni Spin-off Unternehmen.
- 6.5. Zuordnung Forschungsergebnisse:** Auf Mitarbeiter:innen des Spin-Offs, die auch in einem Dienstverhältnis zur Vetmeduni stehen, ist §7 Patentgesetz anzuwenden. Forschungsergebnisse (insbesondere zur Entwicklung/Weiterentwicklung eines gegebenenfalls lizenzierten geistigen Eigentums sowie Neuentwicklungen), die dadurch erzielt wurden, indem
- a) entweder die Tätigkeit, die zu den Forschungsergebnissen geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten der Person mit aufrechtem Dienstverhältnis gehört, oder
 - b) eine Person mit aufrechtem Dienstverhältnis die Anregung zu den Forschungsergebnissen durch ihre Tätigkeit an der Vetmeduni erhalten hat, oder
 - c) das Zustandekommen der Forschungsergebnisse durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel der Vetmeduni wesentlich erleichtert wurde,
- sind Forschungsergebnisse, die der Vetmeduni zuzuordnen sind.
- Über Rechte an Forschungsergebnissen, die der Vetmeduni zuzuordnen sind, müssen gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden.

7. Vertraulichkeit

Sofern nichts anderes zwischen den beteiligten Parteien vereinbart wird, behandeln die Vetmeduni als auch die Personen des Gründerteams gemäß Punkt 4.2 alle Gründungspläne und Geschäftsinformationen (wie z.B. Geschäftsidee, Businessplan, Finanzplan, Lizenzbedingungen etc.) betreffend das Vetmeduni Spin-off vertraulich. Übergeordneten Stellen (z.B. dem Universitätsrat) hat die Vetmeduni jedoch Informationen zu erteilen.

8. Keine Finanzierung

Die Vetmeduni sowie die VetWIDI bieten keine direkte Finanzierung von Vetmeduni Spin-offs abgesehen vom initialen Gründungsbeitrag der VetWIDI (sofern sich die VetWIDI gemäß Punkt 9. beteiligt) an. Die Vetmeduni unterstützt Ausgründungen nur indirekt, wie in Punkt 5.2 (a-c) aufgezählt.

9. Beteiligung

Die Vetmeduni kann sich mittels ihrer Tochtergesellschaft VetWIDI an dem Vetmeduni Spin-off beteiligen. Für die Vetmeduni sind Beteiligungen der VetWIDI an Vetmeduni Spin-off Unternehmen eine Chance, zusätzlich zu kurz- und mittelfristigen Erlösmöglichkeiten aus Lizenzverträgen, langfristige Erlösmöglichkeiten aus der Wertsteigerung von Unternehmensanteilen zu lukrieren. Dieses parallele Vorgehen dient darüber hinaus der Risikominimierung, denn sollte das Spin-off Unternehmen z.B. das Background nicht mehr benötigen und den Lizenzvertrag vorzeitig beenden, bleibt die Unternehmensbeteiligung bestehen.

Die VetWIDI als Mitgesellschafterin versteht sich in der Rolle eines Minderheitsgesellschafters ohne Nachschussverpflichtungen und ohne außerordentliche Rechte wie z.B. das Recht auf einen Sitz im Aufsichtsrat, Vetorechte oder das Recht in Finanzierungsrunden nicht verdünnt zu werden.

Das Risiko der Beteiligung soll auf die (subsidiäre) Haftung in Bezug auf die Aufbringung des Stammkapitals beschränkt werden.

Die Höhe der Beteiligung hängt u.a. von folgenden Faktoren ab:

- Vetmeduni intern
 - Wird Background der Vetmeduni benötigt? Wenn ja, welches und in welchem Ausmaß?
 - Wie hoch waren die Vorleistungen der Vetmeduni in Bezug auf Forschung und Entwicklung und das geistige Eigentum inkl. Background?
 - Zu welchen Konditionen wird/wurde das Background lizenziert? Ergänzt die Beteiligung der VetWIDI die möglichen Erlöse aus einem Lizenzvertrag mit dem Vetmeduni Spin-off Unternehmen?
- Externe
 - Kriterien von Fördergebern